

Synopse zum Antrag auf Satzungsänderung des Handballverein Barsinghausen e.V.

Alt	Neu
<p>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Handballs im Rahmen des Breiten- und des Leistungssports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch den Sport.</p> <p>2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.</p> <p>3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;</p> <p>b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;</p> <p>d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;</p> <p>e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.</p>	<p>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Handballs im Rahmen des Breiten- und des Leistungssports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch den Sport.</p> <p>2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.</p> <p>3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;</p> <p>b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;</p> <p>e) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;</p> <p>d) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.</p>
<p>§15 Vergütungen, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>	<p>§15 Vergütungen, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>